



|  |                 |                  |
|--|-----------------|------------------|
| <b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b><br>SPD-Gemeinderatsfraktion | Vorlage Nr.:    | <b>2017/0066</b> |
|  | Verantwortlich: | <b>Dez. 5</b>    |
| <b>Ausweisung von Rodelflächen auf Geh- und Spazierwegen</b> |                 |                  |

| Gremium            | Termin            | TOP       | ö        | nö |
|--------------------|-------------------|-----------|----------|----|
| <b>Gemeinderat</b> | <b>14.03.2017</b> | <b>39</b> | <b>x</b> |    |

**1. Inwieweit ist es möglich, an schneereichen Wintertagen auf dafür in Frage kommenden Geh- und Spazierwegen diese von der Räumung bzw. Streuung mit Streusalz auszunehmen, um das Rodeln zu ermöglichen?**

Eine grundsätzliche Freigabe von der Räum- und Streupflicht auf dafür in Frage kommenden Geh- und Spazierwegen ist nicht möglich. Es ist immer eine Einzelbetrachtung der in Frage kommenden Flächen notwendig. Geh- und Spazierwege innerhalb der geschlossenen Ortslage unterliegen der Anliegerverpflichtung und können daher nicht aus der Räum- und Streupflicht entlassen werden.

Allein Geh- und Spazierwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, können für einen abgegrenzten Zeitraum als Rodelflächen ausgewiesen werden. Dies ist aber mit einem erheblichen Aufwand für Absperurmaßnahmen und die Aufstellung von Hinweisschildern sowie deren Rückbau, nach Beendigung der Maßnahme, durch städtische Beschäftigte verbunden. Diese Beschäftigte müssten von den Winterdienstseinsätzen abgezogen werden, um diese Maßnahmen ausführen zu können.

**2. Ist es möglich, temporär durch eine entsprechende Beschilderung diese von der Räumung auszunehmen und die weiteren Benutzer darauf hinzuweisen?**

Die in Frage kommenden Bereiche der Geh- und Spazierwege sind für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer zu sperren und durch entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen. Es sollte einen Alternativweg geben, der von den Bürgerinnen und Bürgern benutzt werden kann.

Anders sieht es bei ausgewiesenen Grün- und Parkanlagen aus. Dort besteht nach gefestigter Rechtsprechung ohnehin keine Winterdienstpflicht für Kommunen. Hier würde eine Beschilderung als ausgewiesene Rodelfläche genügen. Da allgemein dem Fußgängerverkehr aus verkehrsrechtlicher Sicht im Winter eine höhere Priorität als dem Kraftfahrzeugverkehr zugesprochen wird, schlägt das für den Winterdienst zuständige Amt für Abfallwirtschaft daher grundsätzlich eine Einzelbetrachtung der in Frage kommenden Flächen vor. Diese müssen dann auf die Umsetzbarkeit separat geprüft werden.